## Satzung

#### der Gemeinde Litzendorf

# über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) Vom 18.11.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Litzendorf

folgende Satzung:

#### **ERSTER TEIL**

#### **Allgemeine Vorschriften**

#### § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung / Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

# ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

## § 4 Grabgebühr

Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte bei einer Nutzung von 20 Jahren für

a)	Kindergrab	440,00 Euro
b)	Einfachgrab	860,00 Euro
c)	Doppelgrab	1.710,00 Euro
d)	Urnengrab	920,00 Euro
e)	Urnenkammer in Stele (je 15-jähriger Nutzung)	910,00 Euro
f)	Gruft (bei 40-jähriger Nutzungsdauer)	6.540,00 Euro
g)	Fundament für Grabstelle	50,00 Euro

## § 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes beträgt je Grabstätte

a)	bei einem Kindergrab	750,00 Euro
b)	bei einem Einfachgrab	1.040,00 Euro
c)	bei einem Urnengrab	160,00 Euro
d)	bei Urnenkammern	80,00 Euro
e)	bei Gruftbeisetzungen	500,00 Euro

(2) Fallen wegen besonderer Anforderungen oder besonderer Bodenverhältnisse weitere Arbeiten an, werden zusätzlich zu den Gebühren des Absatzes 1 folgende Zuschläge pauschal erhoben:

	<ul> <li>a) Tieferlegung</li> <li>b) Zuschlag für Grabherstellungen, bei denen der Einsatz eines Kompressors notwendig wird</li> </ul>	90,00 Euro
		50,00 Euro
(3)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Tag	60,00 Euro
(4)	Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen anlässlich einer Beerdigung beträgt	20,00 Euro
(5)	Die Gebühr für die Tätigkeit der Sargträger während der Beerdigung beträgt je Sargträger	24,00 Euro

#### § 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Erlaubnisgebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche beträgt

50,00 Euro

Entstehende Kosten für Ausgraben und Umbetten einer Leiche werden je nach tatsächlichem Anfall gesondert in Rechnung gestellt.

- (2) Für in der Satzung nicht einzeln aufgeführte Leistungen wird der jeweilige Lohnverrechnungssatz nach dem Zeitaufwand der eingesetzten Arbeitskräfte berechnet. Die der Gemeinde bei Dritten entstehenden Auslagen (z. B. neuer Sarg oder Gebeinkiste anlässlich des Ausgrabens etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen bei

a)	einem Kinder- bzw. Urnengrab	35,00 Euro
b)	einem Einzelgrab	35,00 Euro
c)	einem Doppelgrab	40,00 Euro
d)	einer Gruft	40,00 Euro

(4) Die Gebühr für die Zulassung einer Umbettung von außerhalb des Gemeindegebietes in einen der gemeindlichen Friedhöfe beträgt

80,00 Euro

(5) Die Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen beträgt

35,00 Euro

(6) Für Zulassung Gewerbetreibender wird eine Gebühr erhoben

a) für einmalige Tätigkeit	20,00 Euro
b) für 1 Jahr	50,00 Euro
	,
(7) Die Gebühr für das Ausstellen eines Grabbriefes beträgt	15,00 Euro
(8) Die Gebühr für das Ausstellen einer Urnenaufnahmebescheinigung	10,00 Euro

# DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

#### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.02.2008 außer Kraft.

Litzendorf, 18.11.2016

Wolfgang Möhrlein Erster Bürgermeister